

Satzung

des Bienenzuchtvereines Hüttersdorf-Primswweiler e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Hüttersdorf-Primswweiler e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hüttersdorf
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
4. Er ist Rechtsnachfolger des früheren Bienenzuchtvereines Hüttersdorf und der Imkergemeinschaft Hüttersdorf-Primswweiler, und des jetzigen, bisher nicht Rechtsfähigen BZV Hüttersdorf-Primswweiler

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt

- Die Förderung der Bienenzucht im Wohnbereich seiner Mitglieder und die
- Zusammenfassung der Imker in diesem Bereich
- Die Förderung der Bienenzüchter durch Unterstützung züchterischer und
- Wirtschaftlicher Bestrebungen, Schulungen, Veranstaltungen, Versammlungen,
- Besprechungen, praktische Belehrungen und dergleichen
- Die Vertretung der Bienenzüchter der Behörden und in der Öffentlichkeit
- Die Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der Bienenzucht
- Die Schulung und praktische Unterweisung der Jungimker
- Die Schaffung und Beteiligung an Einrichtungen der Selbsthilfe, vor allem zum
- Zwecke der Versicherung gegen Schaden, Unfall und Krankheiten, sowie des
- Gemeinschaftlichen Bezuges und Absatzes von Artikeln der Bienenzucht.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder Erwachsene kann Mitglied des BZW werden. Außerdem kann jeder inaktives Mitglied werden, wenn er keine Bienenhaltung betreibt, oder bereits in einem anderen BZV organisiert ist. Jugendliche bis 17 Jahre sind beitragsfrei.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um die Bienenzucht oder die außerordentliche Förderung der Bienenzüchter **besondere** Verdienste erworben haben.

Des Weiteren können auch Mitglieder, welche 25 Jahre dem BZV angehören und das 75. Lebensjahr vollendet haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.

Über die Art der Ehrung beschließt der Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Vorstand.

Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Nachsuchende nicht die Gewähr bietet, sich im Sinne der Aufgaben des Vereines zu betätigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge und etwaige weiteren Gebühren zu entrichten.

Ausnahmen können im Vorstand vertraulich behandelt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen und gemäß Satzung von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereines zu fördern, die Bestimmungen und Anordnungen einzuhalten, die dem Verein gegenüber eingegangen Verpflichtungen zu erfüllen, am Vereinseigentum festgestellte oder drohende Schäden dem Vorstand zu melden und der Bienenzucht drohende Gefahren anzuzeigen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist dem Kassenswart oder dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Form gegen die Interessen des Vereines verstößt, oder länger als drei Monate im Rückstand mit seinen Beiträgen ist und trotz zweimaliger Aufforderung innerhalb von vier Wochen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser kann ein Ehrengericht bestellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher endgültig entschieden wird. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 10 Folgen des Austrittes oder Ausschlusses

Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch an den Verein mit sofortiger Wirkung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften auch nach ihrem Ausscheiden für die Verbindlichkeiten, die während ihrer Vereinszugehörigkeit entstanden sind.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Bienenzuchtvereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereines besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Der Kassenwart
- Der Schriftführer
- Der Schulungsleiter
- Der Belegstellenwart
- Der Zuchtwart
- Der Gerätewart
- Die Obmänner
- Die Beisitzer

Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einzeln, vertreten.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält.

Es kann nur derjenige gewählt werden, wer in der Versammlung anwesend ist oder sich bei Fehlen vorher mit seiner Wahl eindeutig einverstanden erklärt hat.

Für sein Fernbleiben muss ein dringender Grund vorhanden sein.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes und Geschäftsführung

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht hierzu die Mitgliederversammlung berufen ist. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Der Vorsitzende des Bienenzuchtvereines führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Unterstützung des Vereinsvorsitzenden in den Vereinsgeschäften. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung. Dem Kassenverwalter obliegt die Führung der Kassengeschäfte, insbesondere die Entziehung der Mitgliedsbeiträge, die Sammlung aller Belege der Ein- und Ausgänge und die Führung eines Kassenbuches.

Ausgaben bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden, soweit es sich nicht um laufende Kassengeschäfte handelt.

Er hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Bericht über die Kassenverwaltung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu erstatten.

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung aller vom Verein ausgehenden Schreiben. Wichtige Schriftstücke sind dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen.

Der erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeiten nach den Hierzu näher ergehenden Richtlinien aus.

§ 15 Kassenprüfung

Nach Abschluß eines Geschäftsjahres erfolgt die Kassenprüfung durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen.

Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer ist mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den inaktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Alle drei Arten sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, sonst nach Bedarf. Sie wird vom Vorstand schriftlich im amtlichen Nachrichtenblatt einberufen, unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung hat spätestens acht Tage vorher zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle Beratungsgegenstände immer beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden gefasst (ausser bei Satzungsänderungen) mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen erfordern die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Dem Kassenverwalter ist für die Kassenführung besondere Entlastung zu erteilen. In beiden Fällen genügt die einfache Mehrheit. Ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied muss den Vorstand um seine Entlastung ersuchen.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- Wahl des Vorstandes
- Aufstellung des Haushaltplanes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren
- Schaffung von Selbsthilfeeinrichtungen des Vereines
- Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereines

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann geschehen durch:

- Beschluß der Auflösungsversammlung
- Absinken der Mitgliederzahl unter **s i e b e n** Personen.

Zur Auflösung muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen werden. In der der Auflösungsversammlung muß eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen für die Auflösung erreicht werden. Das Restvermögen des Vereines fällt der Gemeinde für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu.

Über die Auflösung des Bienenzuchtvereines ist ein besonderes Protokoll zu führen.

Der letzte Vorsitzende hat die Abmeldung bei den Behörden vorzunehmen.

Vorstehende Satzungen wurden für den

BIENZUCHTVEREIN

Hüttersdorf / Primsweiler e.V.

Mit Mehrheit angenommen.

Der Vorstand

Hüttersdorf, den 20. März 1997

Josef Bachmann, Vorsitzender

Weitere Unterschriften siehe Anwesenheitsliste der außerordentlichen Mitgliederversammlung.